C/2025/3003

27.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12007 — STONE POINT / GTCR / ULTIMUS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3003)

1. Am 19. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Stone Point Capital LLC („Stone Point“, USA),

— GTCR LLC („GTCR“, USA), das derzeit die alleinige Kontrolle über die Ultimus Group LLC („Ultimus“, USA) ausübt.

Stone Point und GTCR werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Ultimus erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Stone Point ist eine in den Vereinigten Staaten ansässige Investmentgesellschaft, die auf Investitionen in Unternehmen der globalen Finanzdienstleistungsbranche und damit verbundene Branchen spezialisiert ist. Das Unternehmen investiert über seine wesentlichen Investmentgesellschaften Trident Funds in eine Reihe alternativer Anlageklassen, darunter privates Beteiligungskapital. Zudem ist Stone Point in den Bereichen Liquid Credit- und Private Credit-Fonds und verwaltete Konten tätig.

— GTCR ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten. GTCR konzentriert sich auf Investitionen in Wachstumsunternehmen in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Technologie, Gesundheitswesen, Technologie, Medien und Telekommunikation sowie Unternehmens- und Verbraucherdienstleistungen.

3. Ultimus ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Ultimus ist ein in den Vereinigten Staaten ansässiger unabhängiger Anbieter von Fondsverwaltungsdiensten, der in den Bereichen Komplett-Service für die Fondsverwaltung, Fondsbuchführung, Übertragungsstelle, Middle Office und Anlegerbetreuung tätig ist und registrierte Fonds, private Fonds und öffentliche Anlagepläne unterstützt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12007 — STONE POINT / GTCR / ULTIMUS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË